



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Az.: 43-8468.02/FL- 3489/11

 Flurbereinigung Hemsbach (Vorgebirge)
Rhein-Neckar-Kreis

Flurbereinigungsbeschluss

vom 08.09.2016

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die

Flurbereinigung Hemsbach (Vorgebirge)

nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - untere
Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht aus einem nördlichen und einem südlichen
Gebietsteil.

Der nördliche Gebietsteil umfasst von der Stadt Hemsbach, Gemarkung
Hemsbach, die Gewanne Unterer Umbühl, Oberer Umbühl, Umbühl,
Herrenwingert, Geiersberg, Hoheberg, Espersbach, Brückenwingert, Hohlaub,
Schneckenberg, Bennberg, Hartmuß, Binsengrund und Pfaffengrund sowie Teile
der Gewanne Am Herrenweg, Epp und Au.

Der südliche Gebietsteil umfasst von der Stadt Hemsbach, Gemarkung Hemsbach,

die Gewanne Hühnerberg, Vorderer Zeilberg, Hinterer Zeilberg, Märzbrunnen, Alteberg, Oberer Alteberg, Unterer Alteberg, Berling, Obere Berling, Untere Berling, Eichbach und Hundsrück sowie von der Stadt Weinheim, Gemarkung Sulzbach, das Gewinn Eichbach sowie Teile des Gewanns Am Steinbruch.

Der nördliche Gebietsteil wird ungefähr begrenzt:

- im Norden durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Laudenbach,
- im Osten zum außerhalb liegenden Gemeindewald Flurstück Nr. 3008 (Distrikt Kreuzberg), Gemarkung Hemsbach,
- im Süden durch die Kreisstraße K 4128 sowie im Wesentlichen durch die Ortslage von Hemsbach,
- im Westen im Wesentlichen durch die Ortslage von Hemsbach und insbesondere durch die Weggrundstücke Nr. 1749 und 360/3 (Bundesstraße B 3), alle Gemarkung Hemsbach,

Der südliche Gebietsteil wird ungefähr begrenzt:

- im Norden im Wesentlichen durch die Ortslage von Hemsbach,
- im Osten zum außerhalb liegenden Gemeindewald Flurstück Nr. 3007 (Distrikt Bocksberg), Gemarkung Hemsbach,
- im Süden durch die Gemeindegrenze zur Stadt Weinheim und durch die innerhalb liegenden Flurstücke 674, 675, 678 bis 682, sowie durch die Weggrundstücke Nr. 449 und 474, alle Gemarkung Sulzbach,
- im Westen im Wesentlichen durch die Weggrundstücke Nr. 840, 806, 757, 824 und 439, alle Gemarkung Hemsbach, sowie durch die Ortslage von Hemsbach.

Es wird mit einer Fläche von rd. 146 ha in dem aus der Gebietskarte vom 26.04.2016 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester

Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende
Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Hemsbach (Vorgebirge)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 69502
Hemsbach.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern Hemsbach und Weinheim sowie in den Rathäusern Viernheim, Lampertheim, Lorsch, Heppenheim, Laudenbach, Mörlenbach, Birkenau, Gornheimertal, Heiligkreuzsteinach, Wilhelmsfeld, Schriesheim, Hirschberg und Heddesheim während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3489) eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, Muthstraße 4, 74889 Sinsheim anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist

durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.
- e) Wer den unter b) - d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- f) Neben den unter 4 a) bis d) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z. B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Reinhard Wagner
Abteilungsleiter

DS